

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 2. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juli 2026)

zum Thema:

Zigarettenautomaten im Umfeld von Schulen und Jugendschutz in Berlin

und **Antwort** vom 16. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26553
vom 02. Juli 2026
über Zigarettenautomaten im Umfeld von Schulen und Jugendschutz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) weist in seinem Policy Brief "Kinder und Jugendliche vor dem Rauchen schützen - Zigarettenautomaten abschaffen" darauf hin, dass es in Deutschland nach Angaben des Bundesverbands Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller rund 250.000 Zigarettenautomaten im Innen- und Außenbereich gibt. Eine aktuelle Erhebung des DKFZ in Heidelberg und Mannheim kommt zu dem Ergebnis, dass fast ein Drittel der Zigarettenautomaten im Außenbereich weniger als 100 Meter von Schulen und Kindertagesstätten entfernt steht. Das DKFZ verweist zudem auf die 24-

Stunden-Verfügbarkeit von Zigaretten, auf die Normalisierung des Rauchens, auf die Werbewirkung im öffentlichen Raum sowie auf die Möglichkeit, Alterskontrollen an Automaten zu umgehen. Vor diesem Hintergrund stellt sich für Berlin die Frage, welche Daten dem Senat zur Verfügbarkeit solcher Automaten im Umfeld von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche vorliegen und wie der Senat dies aus Sicht des Kinder-, Jugend- und Gesundheitsschutzes bewertet.

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zur Zahl und räumlichen Verteilung von Zigaretten- bzw. Tabakwarenautomaten in Berlin vor, insbesondere aufgeschlüsselt nach Bezirk, öffentlichem Straßenland, privaten Außenflächen, Innenbereich sowie Betreiber- oder Genehmigungsgrundlage, und auf welche Datenquellen stützt sich der Senat dabei?
2. Falls dem Senat keine vollständige Erfassung der Zahl und Standorte von Zigaretten- bzw. Tabakwarenautomaten in Berlin vorliegt: Aus welchen Gründen werden diese Daten nicht systematisch erhoben, welche Stellen verfügen über Teilinformationen, und hält der Senat eine landesweite Erhebung oder georeferenzierte Auswertung für möglich und erforderlich?
3. Wie viele Zigaretten- bzw. Tabakwarenautomaten befinden sich nach Kenntnis des Senats in einem Umkreis von 50, 100 und 200 Metern um öffentliche und private Schulen, Kindertagesstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen und Spielplätze, bitte nach Bezirk, Einrichtungsart, Entfernungskategorie und soweit möglich Außen- bzw. Innenbereich aufschlüsseln?
4. Welche rechtlichen Vorgaben, Genehmigungs-, Anzeige- oder Kontrollpflichten gelten in Berlin für die Aufstellung und den Betrieb von Zigaretten- bzw. Tabakwarenautomaten, insbesondere im öffentlichen Straßenland und im Umfeld von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, und welche Behörden sind jeweils für Genehmigung, Kontrolle und Ahndung zuständig?

Zu 1. bis 4.: Es bedarf für die Aufstellung von Zigaretten- bzw. Tabakwarenautomaten auf öffentlichem Straßenland grundsätzlich einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 11 Berliner Straßengesetz (BerlStrG). Jeder Gebrauch der öffentlichen Straße, der über das übliche Maß (den Gemeingebrauch) hinausgeht, ist eine Sondernutzung und muss beantragt werden.

Für Standorte in öffentlichen Grünanlagen ist in der Regel eine Genehmigung nach den Bestimmungen des Grünanlagengesetzes (vgl. § 6 Abs. 5 GrünanlG) erforderlich. Die Erteilung dieser Genehmigungen erfolgt durch das jeweils zuständige Bezirksamt (Straßen- und Grünflächenamt).

Gemäß § 11 Abs. 2 BerlStrG kann die Erlaubnis versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Der Jugendschutz und der Schutz von Kindern vor Tabakwerbung und -konsum werden von den Berliner Bezirksamtern regelmäßig als ein solches überwiegendes öffentliches Interesse gewertet. Dies hat zur Folge, dass die Bezirke auf öffentlichem Straßenland in direkter Nähe zu Kindertagesstätten und Schulen keine Genehmigungen für neue Automaten erteilen.

Eine übergreifende Standorterfassung über aufgestellte Zigaretten- und Tabakwarenautomaten ist damit nicht verbunden. Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) müssen Tabakautomaten, die in der Öffentlichkeit aufgestellt werden, seit 2009 technisch so umgerüstet sein, dass eine Entnahme von Tabakerzeugnissen ausschließlich von Personen ab 18 Jahren gewährleistet wird (Ausweis- oder Führerscheinlegitimation, in Gaststätten sog. ZIGGI-Card).

Nach § 14 Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO) haben Gewerbetreibende, welche die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbstständiges Gewerbe betreiben, dies bei der zuständigen Behörde ihrer Hauptniederlassung anzuzeigen.

Nach der GewO muss ein Automatenaufsteller seine Ausstellerdaten (Vorname, Nachname und ladungsfähige Anschrift) anbringen. Die Automaten selbst stellen allerdings keine Betriebsstätten dar und müssen daher nicht gesondert angezeigt werden. Die Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 3 GewO bezieht sich auf die gewerbliche Tätigkeit der Aufstellung von Automaten und nicht auf einzelne Aufstellorte oder die über Automaten vertriebenen Waren. Eine Erfassung von Standorten oder eine Differenzierung nach der Art der angebotenen Waren (z. B. Tabakwaren) erfolgt daher nicht.

Im Gewerberegister kann nach Gewerbebetrieben gefiltert werden, die als Tätigkeit beispielsweise die Aufstellung von Waren- oder Zigarettenautomaten angegeben haben. Daraus lässt sich jedoch weder ableiten, an welchen Standorten tatsächlich Automaten aufgestellt wurden, noch wie viele Automaten von den jeweiligen Betrieben tatsächlich aufgestellt worden sind. Hinzu kommt, dass auch Gewerbetreibende mit einer Hauptniederlassung außerhalb Berlins, beispielsweise in Brandenburg, Automaten im Berliner Stadtgebiet aufstellen können. Diese Betriebe werden im Berliner Gewerberegister nicht erfasst. Verwertbare Daten zu den tatsächlichen Standorten und der Anzahl der aufgestellten Automaten liegen daher auch im Gewerberegister nicht vor.

Auch die Bezirksämter erheben keine statistischen Daten über die Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach dem Berliner Straßengesetz und sind deshalb nicht auskunftsfähig hinsichtlich der Anzahl und räumlichen Verteilung von Zigaretten- bzw. Tabakwarenautomaten. Zumindest in den letzten fünf Jahren sind durch die Bezirksämter keine Sondernutzungsgenehmigungen für die Aufstellung von Zigaretten- bzw. Tabakwarenautomaten im öffentlichen Straßenland sowie nach dem Grünanlagengesetz für Standorte in öffentlichen Grünanlagen erteilt worden. Für private Flächen kann keine Aussage getroffen werden.

5. Welche Kontrollen, Beschwerden, Beanstandungen, Bußgeldverfahren oder sonstigen Vorgänge sind dem Senat seit 2020 im Zusammenhang mit Zigaretten- bzw. Tabakwarenautomaten bekannt geworden, insbesondere wegen Verkäufen an Minderjährige, Umgehung der Alterskontrolle, Standorten in sensiblen Bereichen oder Verstößen gegen Werbe- und Jugendschutzvorschriften?

Zu 5.: Im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüfen vor allem die für den Jugend- und Nichtraucherschutz zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit besonderer Kontrollfunktion (SBK) der bezirklichen Ordnungsämter die Zigaretten- bzw. Tabakwarenautomaten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen - insbesondere nach dem JuSchG. Eine Datenerhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die Bezirke nicht.

Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf ist im Jahr 2024 im Büro des Dezernats für Ordnung, Umwelt, Naturschutz, Straßen und Grünflächen eine Beschwerde über einen Zigarettenautomaten, der ohne Genehmigung im öffentlichen Straßenland aufgestellt worden war, eingegangen.

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg - Ordnungsamt - stellte seit 2020 im Bezirk 12 Verstöße wegen ungesicherter Tabakautomaten in Gaststätten fest. Es wurden in allen Fällen nach § 10 JuSchG Anzeigen erstattet und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

In den anderen Bezirken sind keine Beschwerden, Beanstandungen, Bußgeldverfahren oder sonstigen Vorgänge im Zusammenhang mit Zigaretten- bzw. Tabakwarenautomaten im Sinne der Fragestellung bekannt geworden.

6. Wie bewertet der Senat Zigaretten- bzw. Tabakwarenautomaten im direkten Umfeld von Schulen und anderen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes, der Suchtprävention und des Gesundheitsschutzes, insbesondere hinsichtlich 24-Stunden-Verfügbarkeit, Normalisierung des Rauchens und möglicher Werbewirkung im öffentlichen Raum?

7. Sieht der Senat in Berlin Handlungsbedarf, Zigaretten- bzw. Tabakwarenautomaten in der Nähe von Schulen, Kindertagesstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen und Spielplätzen zu beschränken, zu verlagern oder abzubauen, und falls ja, welche konkreten landesrechtlichen, bezirklichen oder freiwilligen Maßnahmen plant er mit welchem Zeitplan; falls nein, warum nicht?

8. Wie positioniert sich der Senat zu einem bundesweiten Verbot des Verkaufs von Tabakwaren über Automaten bzw. zu einer bundesrechtlichen Mindestabstandsregelung zu Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, und wird Berlin hierzu Initiativen im Bundesrat oder gegenüber der Bundesregierung unterstützen oder selbst ergreifen?

Zu 6. bis 8.: Der Senat lehnt aus Sicht der Suchtprävention und des Jugendschutzes die Präsenz von Zigaretten- bzw. Tabakwarenautomaten im direkten Umfeld von Schulen und anderen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ab. Rund um die Uhr verfügbare Tabakprodukte im Alltag junger Menschen tragen entscheidend dazu bei, dass Rauchen als normal empfunden wird. Zudem gelten Zigaretten- bzw. Tabakwarenautomaten entsprechend der Leitlinien zu Artikel 13 der WHO FCTC (Rahmenübereinkommen der WHO [Weltgesundheitsorganisation] zur Eindämmung des Tabakgebrauchs [kurz Tabakrahenübereinkommen, engl. WHO Framework Convention on Tobacco Control]), allein durch ihre Präsenz als Mittel der Werbung und Promotion. Die WHO FCTC und die zugehörigen Leitlinien zur Umsetzung empfehlen daher ein Verbot von Tabakautomaten.

Der Senat sieht aus suchtpreventiver und aus jugendschutzfachlicher Perspektive deutlichen Handlungsbedarf. Er befürwortet ein bundesweites Verbot des Verkaufs von Tabakprodukten über Automaten und würde eine entsprechende Bundesratsinitiative unterstützen. Die Reduzierung der Sichtbarkeit von Tabakprodukten, auch durch die Abschaffung von Zigarettenautomaten, denormalisiert das Rauchen und stärkt das Nichtrauchen als Norm.

Neun Länder der Europäischen Union, das Vereinigte Königreich und zahlreiche Länder weltweit haben bereits ein Verbot von Zigarettenautomaten umgesetzt.

Berlin, den 16. Juli 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie